

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**im eigenen Wirkungskreis**  
**(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden und festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4**

### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert des vollen Betrages.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5**

### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Burgwedel betreffen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - e) in sonstigen Angelegenheiten, für die in einem Gesetz oder einer Verordnung Gebührenbefreiung angeordnet ist.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
  4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  7. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen,
  8. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner sind diejenigen, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 sind diejenigen, die den Rechtsbehelf einlegen.
- (3) Kosten einer Verwaltungstätigkeit, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen (Kopien, Porto etc.) entsteht mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner-fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

## **§ 10**

### **Entrichtung der Kosten**

- (1) Die festgesetzten Kosten sind sofort bei der zuständigen Gebührenkasse der Stadt einzuzahlen.
- (2) Werden kostenpflichtige Handlungen schriftlich beantragt, so sind die Kosten an die Stadtkasse zu überweisen. Sie können auch durch Postnachnahme erhoben werden, wobei die Porto- und Nachnahmegebühren mit einzubeziehen sind.

## **§ 11**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 19. März 2007 außer Kraft.

Burgwedel, den 21.03.2018

Stadt Burgwedel  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Concilio

## Kostentarif

### zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Burgwedel vom 15.03.2018

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag/Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Fotokopien/Ausdrucke</b>	
1.1	im Format DIN A 4	0,50
1.2	im Format DIN A 3	1,00
1.3	im Format DIN A 4 – farbig	1,00
1.4	im Format DIN A 3 – farbig	2,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Zeugnissen und Kopien</b>	
2.1	<b>Beglaubigung von Unterschriften</b>	5,00
2.2	<b>Beglaubigung von Abschriften</b>	
2.2.1	der Erstaufbereitung je Seite	5,00
2.2.2	der Durchschrift je Seite	5,00
2.3	<b>Amtliche Beglaubigung von Kopien</b>	
2.3.1	Beglaubigung einer durch Dritte erstellten Kopie je Seite	6,00
2.3.2	Beglaubigung einer durch die beglaubigende Stelle erstellten Kopie je Seite	3,00
2.4	<b>Beglaubigung von Kopien für Schüler*innen, Auszubildende, Studierende und Personen denen nach dem SGB II oder dem SGB XII Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt werden (gültiger Nachweis oder gültige Bescheinigung erforderlich)</b>	
2.4.1	Beglaubigung einer durch Dritte erstellten Kopie eines Zeugnisses je Seite	3,00
2.4.2	Beglaubigung einer durch die beglaubigende Stelle erstellten Kopie eines Zeugnissen je Seite bis höchstens je Ausfertigung	1,50 30,00
2.5	<b>Beglaubigung von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind</b>	
2.5.1	Beglaubigung einer durch Dritte erstellten Kopie je Seite	6,00 - 10,00
2.5.2	Beglaubigung einer durch die beglaubigende Stelle erstellten Kopie je Seite	3,00
<b>3.</b>	<b>Schriftliche Auskünfte</b>	
	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen, für die besonderer Arbeitsaufwand erforderlich ist je angefangenen halbe Arbeitsstunde	16,00 - 30,00
<b>4.</b>	<b>Negativzeugnisse</b>	
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
4.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungserklärung	30,00

<b>5.</b>	<b>Versand von Dokumenten und Urkunden</b>		
5.1	ins Ausland (nach Portogebühr des Empfängerlandes)		0,90 - 6,00
5.2	Empfangsbedürftige oder schwer wiederzubeschaffende Urkunden/ Dokumente		3,40 - 10,00
<b>6.</b>	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>		3,00
<b>7.</b>	<b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben des lfd. Jahres und früherer Jahre, für jedes Jahr</b>		3,00
<b>8.</b>	<b>Erstmalige Anmeldung von Wasserzählern zur Messung von dem Kanal nicht Zugeleiteten Wassermengen</b>		10,00
<b>9.</b>	<b>Abgaben von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der lfd. Nummer 1</b>		
<b>10.</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen</b>	Selbstkostenpreis	zzgl. 5,00
<b>11.</b>	<b>Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabstelle und Prüfung der Standfestigkeit</b>		30,00
<b>12.</b>	<b>Genehmigung Hochbordabsenkung</b>		50,00
<b>13.</b>	<b>Bearbeiten von Schadenfällen, die durch Dritte (z.B. an der Straßenbe- leuchtung Parkuhren, Bäumen etc.) verursacht worden sind, je Schadensfall</b>		30,00
<b>14.</b>	<b>Genehmigung aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasser- anlagen der Stadt Burgwedel – Genehmigung zum Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von Abwasser</b>		
	a) einschließlich Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses		100,00
	b) an den vorhandenen Grundstücksanschluss		50,00
<b>15.</b>	<b>Erschließungsbestätigung nach § 69 a Abs. 4 NBauO</b>		30,00
<b>16.</b>	<b>Archiv</b>		
16.1	Auskünfte je angefangene halbe Stunde (Für die Benutzung und die Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Schul- und Berufsausbildung dienen.)		16,00
<b>17.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf er- folglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Ver- waltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Anga- ben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Ent- scheidungen über Widersprüche Dritter		20,00 - 500,00*

## 17.1 sonstige Widersprüche

a) gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert

Wertstufe bis einschließlich in Euro	Gebühr in Euro
150,00	20,00
250,00	25,00
500,00	30,00
750,00	40,00
1.000,00	50,00
1.500,00	60,00
2.000,00	75,00
2.500,00	85,00
3.000,00	90,00
3.500,00	95,00
4.000,00	100,00
4.500,00	105,00
5.000,00	110,00
7.500,00	125,00
10.000,00	150,00
12.500,00	175,00
15.000,00	200,00
17.500,00	225,00
20.000,00	250,00
22.500,00	275,00
25.000,00	300,00

Werte über 25.000,00 Euro sind auf volle 2.500,00 Euro aufzurunden.

Für je 2.500,00 Euro Mehrbetrag sind 20,00 Euro Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen.

b) gegen andere Maßnahmen (ohne Streitwert)

mindestens 20,00 Euro  
höchstens 500,00 Euro

### \* Anmerkung

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.